

Merkblatt zu Planungsaufträgen von Grün Stadt Zürich (GSZ)

1. Einleitung

Dieses Merkblatt soll die wichtigsten Fragen beantworten, die sich den beauftragten Planenden (LandschaftsarchitektInnen, IngenieurInnen, ArchitektInnen) in der Zusammenarbeit mit Grün Stadt Zürich (GSZ) stellen. Die Inhalte bauen auf dem Projektmanagement-Handbuch Bau von Grün Stadt Zürich, den Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, den Ordnungen für Leistungen und Honorare des SIA sowie der Norm SIA 112 «Modell Bauplanung» (SN 509 112) auf.

2. Angebot und Grundlagen

Für Ausschreibungen und Honorarofferten sind die Vorlagen «Honorarberechnung» von GSZ zu verwenden, um die Vergleichbarkeit der Offerten gewährleisten zu können.

Bei Einladungs-, offenen und selektiven Verfahren wird eine rechtsgültig unterzeichnete Honorarofferte verlangt. Die ausgeschriebenen Leistungen dürfen nicht verändert werden, Varianten und Optionen sind separat zu offerieren. Die Erstellung und Einreichung der Offerte wird nicht vergütet.

Mit der Abgabe der Honorarofferte (respektive mit der Teilnahme an einem Qualitativen Wettbewerbsverfahren) erklären sich die Planenden mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen sowie dem Vertrag für Planerleistungen KBOB/GSZ einverstanden. Private Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung.

Die weiteren verbindlichen Grundlagen sind:

- Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich
- Merkblatt zu Planungsaufträgen von Grün Stadt Zürich (GSZ)
- Richtlinie Datenaustausch und Bauwerksdokumentation GSZ
- Vorgaben zur Qualitätssicherung auf Baustellen GSZ

Diese Unterlagen können aus dem Internet (https://www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/gsz/planung_u_bau/service_und_downloads.html) heruntergeladen oder bei Grün Stadt Zürich bestellt werden.

3. Auftragserteilung

Planungsaufträge werden in aller Regel schriftlich (Vertrag für Planerleistungen KBOB/GSZ oder Bestellung GSZ) erteilt. Die Auftragserteilung kann gesamthaft oder phasenweise erfolgen, wobei die Freigabe der einzelnen Phasen von der Erteilung der Projektierungs- und Baukredite abhängig ist.

Die Rechtsform der Beauftragten muss vor der Auftragserteilung geklärt sein. Planergemeinschaften haben ihre Zusammenarbeitsform in einem Gesellschaftsvertrag zu regeln und nachzuweisen.

Die VertragspartnerInnen garantieren und stellen sicher, dass die vertraglich vereinbarten Bestimmungen auch von allfälligen Subplanenden eingehalten werden, insbesondere die Anforderungen an die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen und die Gleichbehandlung von Frau und Mann.

4. Leistungsumfang

Die zu erbringenden Leistungen richten sich nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, den SIA Ordnungen 102, 103, 105 und 108 (Ausgaben 2014) sowie gegebenenfalls dem Leistungsspiegel der Auftraggeberin. Allfällige Zusatzleistungen sowie die Leistungen für Planungsaufgaben nach Art. 4.1 SIA Ordnung 105 sind auftragsspezifisch detailliert zu beschreiben.

Die Gliederung der Leistungen in Phasen und Teilphasen richtet sich nach dem Projektmanagement Handbuch Bauprojekte GSZ sowie den SIA Ordnungen 102, 103, 105 und 108 (Ausgaben 2014).

Bei Neubauten, Erweiterungen, Umbauten, Instandsetzungen und Erneuerungen von Anlagen wird üblicherweise ein Leistungsanteil von 100 % (gemäss SIA 105 Ausgabe 2014) vereinbart. Projektspezifische oder organisationsbedingte Abweichungen sind möglich.



Bei Instandsetzungen, Erneuerungen oder Umbauten kann bei einer Honorarberechnung nach den aufwandbestimmenden Baukosten der Anpassungsfaktor reduziert werden, wenn die Leistungen nicht im gleichen Umfang wie bei einem Neubau zu erbringen sind. Die Reduktion hat keinen Einfluss auf die vereinbarten Teilleistungen und die damit verbundene Verantwortung der Planenden.

5. Honorarberechnung

Honorare im Offenen, Selektiven oder Einladungsverfahren

Leistungen und Honorare im Bereich Architektur, Landschaftsarchitektur, Ingenieurwesen sowie weiteren Fachspezialisten sind grundsätzlich als Ergebnis eines Wettbewerbs- bzw. Planerwahlverfahrens (offenes, selektives oder Einladungsverfahren) zu vereinbaren, wenn nicht besondere Gründe oder ein geringer Auftragswert das freihändige Verfahren zulassen. Entsprechend den Prinzipien des öffentlichen Beschaffungsrechts geht ein in einem Wettbewerbs- oder Planerwahlverfahrens erzieltetes Ergebnis anderen Regelungen vor.

Honorare im freihändigen Verfahren

Für die Honorierung von Architektur-, Landschaftsarchitektur- und Ingenieuraufträgen sowie weiteren Fachspezialisten (Dienstleistungsaufträge) im freihändigen Verfahren ist die jeweils aktuelle Empfehlung der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) massgebend. Das Dokument wird jährlich publiziert und vom Stadtrat als verbindlich erklärt.

Bei einer Honorierung nach Baukosten im freihändigen Verfahren kommen in der Regel die im Auftrag des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) erhobenen und publizierten Z-Werte zur Anwendung. Für das Jahr 2016 gelten folgende Z-Werte:

Architektur	SIA 102	Z1 = 0.062	Z2 = 10.58
Ingenieurbau	SIA 103	Z1 = 0.075	Z2 = 7.23
Landschaftsarchitektur	SIA 105	Z1 = 0.062	Z2 = 10.58
Haustechnik	SIA 108	Z1 = 0.066	Z2 = 11.28

Der maximale Stundenansatz beträgt CHF 130.–. Höhere Stundenansätze sind projektspezifisch zu begründen. Bei Direktaufträgen wird ein angemessener Abzug im marktüblichen Rahmen vereinbart.

6. Honorar nach Baukosten

Die Honorarberechnung nach den aufwandbestimmenden Baukosten richtet sich grundsätzlich nach den SIA Ordnungen 102, 103, 105 und 108 (Ausgabe 2014) sowie den Präzisierungen in diesem Merkblatt.

Bei Auftragsbeginn wird das approximative Honorar in der Regel aufgrund einer Grobschätzung der Baukosten ermittelt. Bei Vorliegen der Kostenschätzung oder des Kostenvoranschlages werden die aufwandbestimmenden Baukosten nachgerechnet und das Honorar rückwirkend angepasst.

Das Honorar kann phasenweise oder gesamthaft als Pauschale oder Globale festgelegt werden. Falls für die Ausschreibungs- und Realisierungsphase kein Pauschal- oder Globalhonorar vereinbart wird, erfolgt die definitive Honorarabrechnung für diese Teilphase aufgrund der provisorischen Bauabrechnung.

Berechnungsfaktoren

Die in der Honorarofferte definierten Berechnungsfaktoren (Schwierigkeitsgrad, Anpassungsfaktor usw.) bleiben grundsätzlich während der gesamten Vertragsdauer unverändert.

Die Berechnungsfaktoren sind folgendermassen festzulegen:

- Schwierigkeitsgrad gemäss SIA Ordnungen 102, 103, 105 und 108 (Ausgabe 2014)
- Anpassungsfaktor gemäss SIA Ordnungen 102, 103, 105 und 108 (Ausgabe 2014)
Bei einer Wiederholung von Bauten und Anlagen sowie bei Instandsetzungen oder Erneuerungen ist die effektive Erleichterung angemessen zu berücksichtigen
- Teamfaktor: Abweichungen vom Faktor $i = 1.0$ können in begründeten Fällen phasenweise oder gesamthaft vereinbart werden.
- Faktor für Sonderleistungen: Abweichungen vom Faktor $s = 1.0$ müssen begründet und gegenseitig vereinbart werden.
- Zuschläge für die Bearbeitung von denkmalpflegerisch wertvollen oder geschützten Anlagen sind mit dem Anpassungsfaktor (r) oder dem Faktor für Sonderleistungen (s) zu vereinbaren. Der Faktor U für Umbau, Unterhalt, Denkmalpflege (gemäss SIA 102) kommt nicht zur Anwendung.

Aufwandbestimmende Baukosten

Die aufwandbestimmenden Baukosten sind unter Berücksichtigung der von den Auftragnehmenden bearbeiteten Anlagen- und Bauteile auftrags- und projektspezifisch festzulegen.

Die aufwandbestimmenden Baukosten der beauftragten ArchitektInnen und LandschaftsarchitektInnen können beim Bezug von Fachplanenden und Spezialisten reduziert werden, falls erstere dadurch von ihren Grundleistungen entlastet werden.

Bei den durch Bauingenieure geplanten bzw. ausgeführten Arbeitsgattungen wird die Reduktion der aufwandbestimmenden Baukosten folgendermassen ermittelt:

- Abzug 50% für Räumungen, Abbruch- und Entsorgungsarbeiten, Terrainvorbereitungen, Sicherungen, Provisorien, Spezielle Foundationen, Baugrubensicherungen, Wasserhaltung, Anpassungen an Verkehrsanlagen u.dgl.
- Abzug 30% für Erschliessung durch Leitungen, Anpassungen an Erschliessungsleitungen

Die Reduktion der aufwandbestimmenden Baukosten für Elektro- und Sanitäranlagen (inkl. Anteil Erschliessung durch Leitungen) wird folgendermassen ermittelt:

- Abzug 30%, sofern die Fachingenieure mit 100% Teilleistungen beauftragt wurden
- Abzug 15%, sofern die Fachingenieure mit der Fachbauleitung jedoch ohne Kostenkontrolle und Abnahme (ca. 80-90% Teilleistungen) beauftragt wurden
- Kein Abzug, sofern die Fachingenieure keine Fachbauleitung erbringen

Nicht zu den aufwandbestimmenden Baukosten gehören:

- Kosten für Aufträge, die von den Werken (Grabarbeiten, Liefern und Verlegen von Leitungen, Montage von Installationen), den VBZ (Geleise- und Fahrleitungsbau) sowie von Grün Stadt Zürich selbst ausgeführt und beaufsichtigt werden
- Mehrkosten für die Entsorgung, Behandlung oder Deponierung von belastetem Boden- oder Aushubmaterial sowie von belasteten Bauabfällen

7. Honorar nach Zeitaufwand

Die Berechnung des Honorars nach dem effektiven Zeitaufwand erfolgt in der Regel nach Qualifikationskategorien oder nach mittlerem Stundenansatz mit einem zu vereinbarenden Anforderungsfaktor.

Zur Anwendung kommen die offerierten, jedoch maximal die vom Stadtrat bewilligten Stundenansätze.

Die Ansätze der jeweiligen Qualifikationskategorien werden nur vergütet, wenn die Anforderungen der ausgeführten Arbeiten dieser Kategorie entsprechen.

Das Honorar nach Zeitaufwand kann als verbindliches Kostendach, Pauschale oder Globale festgelegt werden. Falls sich im Verlaufe der Auftragsbearbeitung eine Überschreitung des vereinbarten Kostendachs abzeichnet, so hat dies die/der Beauftragte der Auftraggeberin frühzeitig unter Darlegung der Gründe anzuzeigen. Ohne Anzeige und schriftliche Anpassung des Auftrages geht eine allfällige Überschreitung des Kostendaches vollständig zu Lasten der/des Beauftragten.

8. Weitere Leistungs- und Honorarbestandteile

Grundleistungen

Die folgenden Leistungen gelten in Ergänzung zu den SIA Ordnungen 102, 103, 105 und 108 (Ausgabe 2014) stets als Grundleistungen:

- Übernahme von Bestandes- und Grunddatenplänen ins CAD
- Mitarbeit bei der Erstellung und Nachführung des Projektpflichtenheftes
- Erstellen von Nutzungsvereinbarungen als Teil des Projektpflichtenheftes
- Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden und Kommissionen
- Mitwirken bei der Behandlung von Einsprachen und Rechtsmittelverfahren
- Unterstützung bei Informations- und Öffentlichkeitsanlässen
- Gliederung und Detaillierung der Kostenberechnungen gemäss Vorgaben GSZ und allfälligen weiteren beteiligten Dienstabteilungen
- Ermitteln von Kostenkennzahlen
- Mitwirken bei der Ermittlung von Betriebs- und Unterhaltskosten
- Erstellen der Projektdokumentationen (Vorprojekt, Bauprojekt) gemäss Richtlinien GSZ
- Fachliche und rechnerische Überprüfung von Unternehmervarianten (vorbehalten bleiben Fälle mit ausserordentlich hohem Aufwand, in welchen vorgängig eine Zusatzleistung vereinbart werden kann)

- Mitwirken bei der Formulierung und beim Abschluss von Verträgen mit Dritten
- Aufstellen, Überwachen und Nachführen eines detaillierten Zahlungsplans
- Aufstellung der Detailprogramme und Koordination zwischen den am Bau beteiligten weiteren Stellen (z.B. Werke, VBZ, Polizei, andere städtische Dienstabteilungen, Telekommunikationsunternehmen) als Bestandteil der Koordination und Kontrolle der Arbeiten
- Alle durch städtische Vorgaben zu (Bau-) Ökologie und Nachhaltigkeit ausgelöste Arbeiten
- Aufstellen und Aktualisieren von Prüf- und Kontrollplänen gemäss städtischen Vorgaben
- Durchführen und Protokollieren von Qualitätsprüfungen und Baukontrollen
- Absteckung der Hauptachsen und der Werkleitungsgräben sowie Kontrolle der Detailabsteckungen der Unternehmung
- Erstellen der kompletten Dokumentation über das Bauwerk gemäss Richtlinien GSZ
- Anpassen der abzuliefernden digitalen Daten gemäss Richtlinien GSZ
- Erstellen von Unterhalts- und Pflegeplänen gemäss Richtlinien GSZ

Projektspezifische Abweichungen oder Präzisierungen sind im Vertrag (Leistungsspiegel) zu vereinbaren.

Gesamtleitung

Die Gesamtleitung für das Gesamtprojekt oder die vom Beauftragten bearbeiteten Anlagenteile (Teilprojekt) wird normalerweise durch die Landschaftsarchitektin / den Landschaftsarchitekten wahrgenommen und ist im Honorar nach Baukosten enthalten.

Bei Bauvorhaben mit einem hohen Komplexitätsgrad und/oder einem ausserordentlichen Umfang kann die Funktion einer übergeordneten Gesamtleitung vereinbart werden. Das Honorar beträgt maximal 3% des Honorars der koordinierten Grundleistungen nach SIA 102, 103, 105 und 108.

Generalplaner

Verlangt die Auftraggeberin eine Generalplanerfunktion, wird das Honorar für die Grundleistungen des Gesamtauftrages (SIA 102, 103, 105 und 108) um maximal 5% erhöht.

Arbeitsgemeinschaften und Subplanende

Für die Bildung von Arbeitsgemeinschaften oder den Beizug von Subplanenden wird keine Erhöhung des Honorars gewährt, auch wenn diese von der Auftraggeberin verlangt wurden.

Fachplaner und Spezialisten

Bei normal anspruchsvollen Bauvorhaben werden bei Bedarf folgende Fachplaner und Spezialisten von der Auftraggeberin separat beauftragt und honoriert:

- Bestandes- und Geländeaufnahmen
- Vermessung
- Geologie und Altlasten

Falls der/die Beauftragte Spezialistinnen/Spezialisten hinzuzieht, welche Leistungen übernehmen, die üblicherweise dem eigenen Fachgebiet zugeordnet werden und in den Grundleistungen enthalten sind, erfolgt dies auf eigene Kosten und Verantwortung.

Kunst und Bau

Die beauftragten LandschaftsarchitektInnen haben bei einer gleichzeitig vorgesehenen Realisierung eines Kunstprojektes in der Regel folgende Grundleistungen zu erbringen:

- Teilnahme am Auswahlverfahren von Kunstprojekten und den damit verbundenen Sitzungen
- Begleitung und Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern bei der Projektierung und Ausführung sowie Koordination mit weiteren Fachplanern

Weitergehende Leistungen wie beispielsweise die technische und zeichnerische Bearbeitung der Kunstprojekte, Bearbeitung von Baugesuchen oder Abklärungen mit Ämtern sind vorgängig zu vereinbaren.

9. Änderungen des Honorars

Für die einzelnen Auftragsphasen werden üblicherweise Kostendächer oder Pauschalen festgelegt. Bei noch nicht abschätzbaren oder offenen Positionen können auch Budgetbeträge (approximative Honorare) vereinbart werden.

Globalhonorare sind für Leistungen vorgesehen, die über einen grösseren Zeitraum hin erbracht werden (in der Regel mehr als 3 Jahre) und folglich stark der Teuerung unterworfen sind. Die Teuerungsberechnung richtet sich ohne anderweitige Vereinbarung nach den Empfehlungen KBOB.

Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrages wird das Honorar für die bereits erbrachten Teilleistungen aufgrund des letzten bewilligten Kostenstandes (ohne Reserven) ermittelt. Im übrigen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen.

10. Nebenkosten

Entschädigung

Die Honorar-Nebenkosten sind üblicherweise als Pauschale (in % der Honorarsumme) festzulegen. Die Pauschale erleichtert die Nebenkostenabrechnung für alle Beteiligten und ermöglicht es den Planenden, Reprobetriebe nach ihrer Wahl zu berücksichtigen.

Der empfohlene Ansatz beträgt für alle Auftragsarten und Phasen (Architektur, Landschaftsarchitektur, Bauingenieure, Fachingenieure, General-/Gesamtplaner) 5 % der Honorarsumme.

Falls ausnahmsweise keine Pauschale vereinbart wird, kommt die aktuelle Netto-Preisempfehlung für die Ämter von Stadt und Kanton Zürich des Verbandes Copyprintsuisse (CPS) zur Anwendung. Die Preisempfehlung kann aus dem Internet (https://www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/gsz/planung_u_bau/service_und_downloads.html) heruntergeladen oder bei Grün Stadt Zürich bezogen werden.

Es ist in jedem Fall ein maximales Kostendach festzulegen. Die entsprechenden Rechnungen sind durch die/den Beauftragten kontrolliert und visiert monatlich an GSZ zur Zahlung zuzustellen.

Nebenkosten zu Planungs- und Projektierungsaufträgen

In der pauschalen Nebenkostenvergütung enthalten sind in der Regel:

- Sämtliche für die Auftragsabwicklung erforderlichen Arbeitsmodelle, Fotografien, Pläne, Kopien sowie die Kosten für Büroinfrastruktur, Büromaterial, Porto, Telefon, Mobiltelefone, Computerinfrastruktur, Datenträger und Internet
- Dokumentation aller Projektphasen, insbesondere die Dokumentation des Vorprojekts, des Bauprojekts und des realisierten Bauwerks
- Alle erforderlichen Unterlagen für das Bewilligungsverfahren
- Alle erforderlichen Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen (für Dritte und Unternehmungen)
- Sämtliche Reisekosten (ohne Reisezeit; die Reisezeit wird nicht vergütet)
- Allfällige Spesen für auswärtige Unterkunft und Verpflegung
- Betrieb eines elektronischen Projektraums (falls erforderlich)
- Versicherungsprämien (Berufshaftpflichtversicherung)
- Kosten für Baustellenbüros (Infrastruktur und Betrieb)

Sämtliche Dokumente sind der Auftraggeberin, dem Kunden und den beteiligten Planenden elektronisch und ausgedruckt zur Verfügung zu stellen. Eine ausschliesslich elektronische Übermittlung (ohne Papierversion) ist nur mit Zustimmung des Empfängers zulässig.

Die GSZ-Richtlinie Datenaustausch und Bauwerksdokumentation regelt die Einzelheiten zur Erstellung und Abgabe der Dokumentation und den CAD-Datenaustausch zwischen den Beauftragten und GSZ. Die Richtlinie gilt generell für alle im Auftrag von GSZ erstellten Pläne und Dokumente.

Folgende Nebenkosten werden nur ausnahmsweise und nach vorheriger Bewilligung der Auftraggeberin zusätzlich entschädigt:

- Von der Auftraggeberin verlangte Reisen ausserhalb des Lokalrayons (Zürcher Verkehrsverbund ZVV) werden mit CHF -.60/km oder Tarif Halbtax vergütet. Für Flugreisen wird der Tarif Economy bezahlt.
- Mit der Reise verbundene Kosten für Unterkunft und Verpflegung (Übernachtung max. CHF 150.-, Hauptmahlzeit CHF 25.-)
- Von der Auftraggeberin bestellte fotografische Arbeiten, Publikationen, Informationsmaterial und Modelle
- Einsatz von Spezialgeräten
- Spezielle Gebühren und Versicherungen
- Von der Auftraggeberin bestellte Drittleistungen

Folgende Nebenkosten werden nicht entschädigt:

- Reisezeit
- EDV-Aufwendungen und allfällige Anpassungen der Daten gemäss Richtlinie GSZ

Nebenkosten zu Wettbewerben (Jurymitglieder und Fachpersonal)

Folgende Nebenkosten werden entschädigt:

- Reisekosten ausserhalb des Lokalrayons (Zürcher Verkehrsverbund ZVV) werden mit CHF -.60/km oder Tarif Halbtax vergütet. Für Flugreisen wird der Tarif Economy bezahlt.
- Unterkunft und Verpflegung (Übernachtung max. CHF 150.-, Hauptmahlzeit CHF 25.-)

Folgende Nebenkosten werden nicht entschädigt:

- Reisekosten innerhalb des Lokalrayons (Zürcher Verkehrsverbund ZVV)
- Reisezeit

11. Projekträume

Für grössere Bauvorhaben ist vom Gesamtleitenden (in der Regel dem/der LandschaftsarchitektIn) ein elektronischer Projektraum für den Datenaustausch einzurichten.
Die Wahl des Projektraums bzw. des Projektraumbetreibers ist mit der Projektleitung GSZ abzusprechen.

Der Projektraum hat folgende Mindestanforderungen (Basisfunktionen) zu erfüllen:

- Leistungsfähige Internet-Plattform mit professionellem Support
- Login für sämtliche Mitglieder des Planungsteams inklusive Auftraggeber
- 24h-Verfügbarkeit während der gesamten Planungszeit
- Strukturierte Ablage (beispielsweise nach Projektphasen und Planenden)
- Integrierte Druck-/ Plotfunktion
- Individuelle Abrechnung der Plot- und Kopierkosten nach beteiligten Planenden

12. Zahlungsmodalitäten

Der/die Beauftragte hat Anrecht auf Abschlagszahlungen im Umfang von 90% der erbrachten Leistungen.
Bei Honoraren über CHF 300 000 beträgt der Rückbehalt auf Akontozahlungen 5%.

Der Rückbehalt wird nach Übergabe der vollständigen Bauwerksdokumentation und der genehmigten Schlussabrechnung ausbezahlt.

Bei Pauschal- oder Globalhonoraren kann ein Zahlungsplan vereinbart werden, wobei zu beachten ist, dass zu keinem Zeitpunkt mehr als die erbrachten Leistungen vergütet werden.

Honorarrechnungen sind durch den Beauftragten kontrolliert und visiert der Projektleitung GSZ periodisch zur Zahlung zuzustellen. In jedem Fall hat der/die Beauftragte jeweils bis Mitte Dezember für sämtliche erbrachten, aber noch nicht verrechneten Leistungen Rechnung zu stellen.

Die Rechnungen sind, sofern im Vertrag nicht anders geregelt, unter Angabe der Auftragsnummer und -bezeichnung, der Bestellnummer sowie der MWST-Nr. / UID der/des Beauftragten an Grün Stadt Zürich, Beatenplatz 2, 8001 Zürich zu adressieren und einzureichen.

Nebenkosten sind separat in Rechnung zu stellen.

Grün Stadt Zürich leistet fällige Aktontozahlungen innert 30, Schlusszahlungen innert 45 Kalendertagen ab Eingang der Rechnung.

13. Versicherungen

Bei allen Planungsaufträgen ist durch die Vertragspartner sicher zu stellen, dass ausreichende, der Bauaufgabe angepasste Versicherungen abgeschlossen werden. Die Versicherungsprämien sind im Grundhonorar der Planenden enthalten und werden nicht zusätzlich vergütet.

Wichtigste Versicherungen:

<i>Vertragspartner</i>	<i>Versicherung</i>	<i>Bemerkungen</i>
Einzelplanende	Berufshaftpflicht	Mindestdeckung und Selbstbehalt regeln
Generalplanende / Gesamtplanende	Berufshaftpflicht mit Erweiterung für Subplaner	Mindestdeckung und Selbstbehalt regeln
Planergemeinschaften	Berufshaftpflicht (Konsortialversicherung)	Mindestdeckung und Selbstbehalt regeln
Totalunternehmen	Spez. Berufshaftpflicht für GU/TU Bauwesenversicherung	Grunddeckung und Selbstbehalt regeln

Die von Einzel- und Gesamtplanenden beauftragten Subplanenden müssen mitversichert sein ("Subplanerklausel"). Die entsprechende Versicherungsdeckung muss in der Police explizit erwähnt sein.

14. Unternehmerrechnungen

Der/die Beauftragte ist dafür besorgt, dass Rechnungen von Unternehmenden mit dem Eingangsdatum gestempelt werden.

Die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungsgemäss abgefasste Rechnungen beträgt maximal 10 Tage nach Eingang bei der/dem Beauftragten.

Bei Schlussrechnungen beträgt die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungsgemäss abgefasste Rechnungen maximal 30 Tage nach Eingang bei der/dem Beauftragten.

15. Haftung und Garantien

Die Beauftragten haften für die vertraglich vereinbarte Auftragserfüllung. Wichtige Zielwerte in einem Bauvorhaben können mit einem Rückbehalt, einer Solidarbürgschaft und/oder Bank-/Versicherungsgarantie gesichert werden.

Für die Leitung der Garantiarbeiten (1.5 % Teilleistungen) wird üblicherweise ab einem Honoraranteil > CHF 10'000.– eine Sicherheitsleistung (Garantieschein, Solidarbürgschaft) in der Höhe der Honorarvorauszahlung verlangt.

Die Beauftragten garantieren, dass sie und allfällige weitere Beauftragte, Subunternehmungen und Lieferfirmen im Rahmen der Vertragserfüllung keine fremden Urheberrechte, Designrechte, Patentrechte und Markenrechte verletzen.